



Vereinssatzung

Förderverein Grundschule Lienzingen e. V.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Grundschule Lienzingen**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in 75417 Mühlacker.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ein Förderverein.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel (Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen sowie den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder) ausschließlich zur Förderung der Grundschule Lienzingen einsetzt. Er unterstützt gem. § 52 II Nr. 7 AO die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe ideell und finanziell. Außerdem pflegt der Verein die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern und Lehrern sowie mit Förderern und Freunden.
2. Zweck des Vereins ist die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Grundschule Lienzingen ideell und materiell zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Förderung der Gemeinschaft zwischen Schülern, Lehrern, Eltern an der Grundschule Lienzingen,
 - b. Initiierung, Begleitung und/oder (Mit-) Finanzierung von Projektgruppen und persönlichkeitsbildenden Maßnahmen für die Schüler der Grundschule Lienzingen,
 - c. Bereitstellung von Zuwendungen für Einrichtungen der Grundschule Lienzingen in Ergänzung zu den öffentlichen Mitteln und die Unterstützung bei Durchführungen von Veranstaltungen der Schule,
 - d. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Grundschule Lienzingen.
3. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten (in ihrer Eigenschaft als Mitglieder) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er ist überparteilich, unpolitisch und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- e. Beiträgen der Mitglieder,
- f. freiwilligen Zuwendungen, Spenden, Sponsoring,
- g. Erträgen aus Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks.

Über die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.03. des Jahres fällig und eingezogen.

- 2. Das Vereinsvermögen und die ihm zufließenden Mittel und Sachspenden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Die Mitglieder des Vereins führen ihre Aufgaben ehrenamtlich durch. Auslagen können im angemessenen Umfang erstattet werden.
- 4. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person und Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag und sie tritt sofort in Kraft. Eine Ablehnung der Aufnahme ist möglich und bedarf keiner Begründung.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist,
 - b. bei minderjährigen Mitgliedern durch Erreichen der Volljährigkeit
 - c. bei juristischen Personen durch Beendigung der Rechtsfähigkeit, bei Einzelpersonen durch Tod,
 - d. durch den Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung mehr als ein Jahr mit dem Beitrag in Verzug ist,
 - e. durch den Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein möglicher Widerspruch ist durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Ein ausgetretenes bzw. ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins -kapazitätsabhängig- teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu fördern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Jedem Mitglied steht es frei, den Mitgliedsbeitrag für sich selbst zu erhöhen. Der Beitrag wird per Einzugsgenehmigung jährlich eingezogen. Die Beiträge können bis zu einem Monat vor Ablauf eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr geändert werden. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
2. Die Beitragshöhe wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Beitragsordnung geregelt.
3. Für Spenden gibt es eine Spendenbescheinigung sobald der Verein beim Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wurde.
4. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages wird in der Beitragsordnung geregelt. Minderjährige Mitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

§ 7 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Ausschuss

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer / dem Pressewart
 - e. Je einem Leiter der für den Vereinszweck gebildeten Abteilungen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Vertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31 a BGB.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b. die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 - c. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.
5. Der Vorstand hat über die Tätigkeit den Ausschuss laufend zu informieren.

6. Über die Vorstandssitzungen und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die Mitglieder (soweit dem Verein die aktuelle E-Mail-Adresse vom Mitglied mitgeteilt wurde) und durch öffentliche Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Mühlacker.
Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Video-Konferenz mit Bild und Ton in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Über die jeweilige Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Vertreter und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Die Zugangsdaten zu einer (auch) virtuellen Mitgliederversammlung werden teilnahmeinteressierten Mitgliedern auf deren Anforderung vor Beginn der Versammlung an die von diesen mitgeteilte E-Mail-Adresse zugesandt und dürfen von diesen nicht an Dritte weitergegeben werden.
Den Vorsitz der ordentlichen Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Vertreter.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der beschlussfähigen Versammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt dem Verein genannte E-Mail-Adresse und die öffentliche Bekanntgabe im Stadtblättle der Stadt Mühlacker genügen dem Mitteilungserfordernis.
5. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es sollen folgende Feststellungen enthalten sein:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d. die Tagesordnung
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - f. bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Bericht des Kassenwarts
- c. Bericht des Schriftführers
- d. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g. Entlastung des Vorstandes
- h. Beschluss über die vorgesehenen Aktivitäten und den Etat des laufenden Geschäftsjahres
- i. Wahl des Vorstandes
- j. Wahl der Kassenprüfer

§ 11 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. den Beisitzern
2. Der Ausschuss beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, sonst steht er dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 12 Wahlen, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen sind geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung ein anderes Verfahren beschließt. Dieser Beschluss muss einstimmig erfolgen. Die Mitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
3. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder, die natürliche Personen sind.
5. Einzelne Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses können vor Ablauf der Amtszeit zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung dadurch abberufen werden, dass an ihrer Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
6. Eine Vereinigung von mehreren Ämtern in einer Person ist nicht zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Ansonsten gilt § 12 Nr. 4.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse einschließlich der Bücher und Belege nach Beendigung des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der unterschriebene Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand informieren.
3. Die Kassenprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
3. Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mühlacker, die es unmittelbar und ausschließlich für im Vereinszweck festgesetzte gemeinnützige Ziele zu verwenden hat.
5. Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse und Geburtsdatum.
2. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen, Arbeitseinsätzen und Wahlergebnissen veröffentlicht der Verein Namen und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetz (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, derer Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.04.2026 in 75417 Mühlacker, Dr. -Otto-Schneider-Straße 2, beschlossen, dann aufgrund Aufforderung des Finanzamtes Mühlacker am 20.05.2026 durch den Vorstand angepasst und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			